

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE

Frau Stange

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 0574/22, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Nachnutzung Grundstück "Alte Schule Urbich", öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wann soll der Abriss der „Alten Schule Urbich“ erfolgen?

Das Vordergebäude der sog. "Alten Schule Urbich" ist mit Schreiben des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) vom 05.01.2007 als Kulturdenkmale eingetragen worden. Begründet ist der Eintrag mit dem Baualter (lt. Eintragung 17./18. Jh.), der besonderen Baukonstruktion und der „zeittypischen repräsentativen Fachwerkfassade“. Neben den historischen und volkskundlichen Gründen sind Gründe der historischen Dorfbildpflege geltend zu machen, zudem das Gebäude in einer Reihe mit weiteren solitären historischen Wohnhausbauten an der Durchgangsstraße Urbichs steht. Nach örtlicher Überlieferung handelt es sich um das ehemalige Schulgebäude.

Da sich Erscheinung und Substanz des Gebäudes seit der Eintragung in das Denkmalsbuch nicht grundlegend verändert haben und der technische Zustand für die Bewertung der Denkmaleigenschaft nach 52 Abs. 1 ThürDSchG kein Kriterium ist, fehlt für eine Löschung des Denkmalsbucheintrags der Sachgrund. Insofern ist der Denkmalsbucheintrag von 2007 unverändert gültig.

Nach § 1 ThürDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen und zu erhalten. Nach § 6 ThürDSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Nach § 4 ThürDSchG sind Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Das Areal wurde zuletzt 2019 umfangreich verwaltungsintern untersucht. Dabei wurde auch das Thema Denkmalschutz betrachtet und auf die ortsbildprägende Rolle innerhalb des historischen Ortskerns Urbichs hingewiesen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

Einem Abbruch des Vorderhauses kann somit nicht zugestimmt werden.

2. Wie soll das Grundstück nachgenutzt werden und wann ist mit dieser Nachnutzung zu rechnen?

Ursprünglich bestand die Intention, die Fläche zur Wohnnutzung öffentlich zu vermarkten. In der bereits unter der Beantwortung zur Frage 1 erwähnten verwaltungsinternen Prüfung konnte dazu jedoch kein positives Votum erfolgen. Es wurde dargestellt, dass der Standort jetzt und auch zukünftig innerhalb der Erfurter Schullandschaft benötigt wird. Sofern dem aktuell nicht mehr gefolgt wird, erscheint die Rückkehr zur Vermarktung für Wohnzwecke am sinnvollsten. Dies wäre dann entsprechend vorzubereiten und könnte perspektivisch ab 2023 begonnen werden.

Verbleibt das Wohngebäude und wird ggf. mit einer vom Schulhof abzutrennenden Freifläche vermarktet, ist die Einbeziehung des Grundstücks in die Betrachtungen zu Erweiterungsmöglichkeiten der TGS 5 stark eingeschränkt. Zurzeit stellt das alte Gebäude ein Sicherheitsrisiko dar. Bei Abriss könnten die Flächen mit in den Schulhofbereich einbezogen werden, das komplette Grundstück könnte eine Rolle bei der Suche nach Erweiterungsflächen spielen.

3. Wie wird der Ortsteilrat in die Entscheidung zur Nachnutzung des Grundstückes „Alte Schule Urbich“ einbezogen?

Sofern die unter der Beantwortung zu Frage 2 beschriebene Variante zur Vermarktung wieder aufgegriffen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Stadtrates zu fassen. Der Ortsteilrat wird an der erforderlichen Drucksache in der üblichen Form beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein